

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ina Korter (GRÜNE), eingegangen am 20.07.2010

#### **Wann kommt der Unfallversicherungsschutz für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der freiwilligen Medikamentenverabreichung an chronisch kranke Schülerinnen und Schüler?**

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abgabe von Medikamenten an chronisch kranke Schülerinnen und Schüler bei Schulveranstaltungen oder auf Klassenfahrten hat eine Lehrkraft alleine zu tragen, heißt es in der Antwort der Landesregierung auf eine von mir gestellte Kleine Anfrage am 7. Januar 2010.

Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler am Schulbetrieb wie auch an Klassenfahrten ist ein wichtiger Bestandteil der Integration in die Klassengemeinschaft. Die Wahrscheinlichkeit, dass Lehrkräfte aufgrund der persönlichen Haftung bei der Medikamentenabgabe an Schülerinnen und Schüler die Verantwortung ablehnen, auch chronisch kranke Schülerinnen und Schüler an einer Schulveranstaltung teilnehmen zu lassen oder auf Klassenfahrten mitzunehmen, bleibt hoch. Damit besteht weiter die Gefahr, dass chronisch kranke Schülerinnen und Schüler, denen regelmäßig Medikamente verabreicht werden müssen, vom Klassengeschehen ausgeschlossen werden.

Zwar befürwortet die Landesregierung in der oben zitierten Antwort die volle und wirksame Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am schulischen Leben und begrüßt die freiwillige Übereinkunft von Lehrkräften, pflegerische bzw. medizinische Maßnahmen zu übernehmen. Eine verbindliche Regelung für einen Versicherungsschutz der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist jedoch nicht in Sicht. Damit tragen solche Lehrkräfte weiterhin ganz allein das Risiko von Schadensersatzansprüchen im Falle einer fehlerhaften oder versehentlich unterlassenen Medikamentengabe.

Ich frage die Landesregierung:

1. In der oben zitierten Antwort der Landesregierung auf meine Anfrage wird von einer Klärung für den Unfallversicherungsschutz sowie einer Haftungsfreistellung der Lehrkräfte durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) gesprochen. Welches Ergebnis der Klärung durch die DGUV liegt inzwischen vor?
2. Sofern ein Ergebnis noch nicht vorliegen sollte, wann rechnet die Landesregierung mit einer Klärung der Versicherungsproblematik?
3. Was empfiehlt die Landesregierung den Lehrkräften in der Zwischenzeit?
4. Wie aus der Antwort vom 7. Januar 2010 auf meine Anfrage hervorgeht, sieht die Landesregierung durchaus die Notwendigkeit, die Lehrkräfte bei Medikationsfehlern von der privaten Haftung freizustellen. Wie sehen die Bemühungen der Landesregierung aus, sollte die Entscheidung der DGUV keine neuen Erkenntnisse bringen, und sollten die Lehrkräfte nach wie vor das Risiko tragen, auch persönlich haftbar gemacht zu werden?
5. Die Landesregierung bietet neben kostenlosen Broschüren wie „Das chronisch kranke Kind im Sport in Schule und Verein“ lediglich Fachtagungen an, in denen über diese Thematik informiert wird. Wie will die Landesregierung darüber hinaus sicherstellen, dass chronisch kranke Kinder, die auf regelmäßige Medikamentengaben angewiesen sind, vollständig am Schulbetrieb teilnehmen können?

(An die Staatskanzlei übersandt am 06.08.2010 - II/721 - 742)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-01 420/5-II/721-742 -

Hannover, den 31.08.2010

Im Rahmen ihrer Aufsichts- und Fürsorgepflicht sind Lehrkräfte verpflichtet, Schaden von Schülerinnen und Schülern abzuwenden. Dazu gehört selbstverständlich auch die Hilfestellung in einem Notfall. Sollte diese Hilfeleistung, zu der auch grundsätzlich jede Bürgerin und jeder Bürger verpflichtet ist, zu Schädigungen bei einer Schülerin oder einem Schüler führen, sind die Lehrkräfte von der Haftung freigestellt. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sollten daher die Schule umfassend über eventuell bestehende gesundheitliche Probleme bei einer Schülerin oder einem Schüler informieren.

Abgesehen von der Notfallhilfe sind Lehrkräfte jedoch nicht verpflichtet, pflegerische bzw. medizinische Maßnahmen, wozu auch die regelmäßige Verabreichung von Medikamenten gehört, durchzuführen. Schon aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation sind Lehrkräfte nicht verpflichtet, eine medizinische Versorgung von Schülerinnen und Schülern vorzunehmen. Das gilt auch dann, wenn es sich nicht um körperliche Eingriffe handelt, sondern um kontrollierende Maßnahmen wie das Ablesen bestimmter Werte auf Messinstrumenten. In diesem Zusammenhang hat zuletzt der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 18. Mai 2010 festgestellt, dass ein Anspruch auf Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen durch Lehrkräfte sowie schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von deren pädagogisch ausgerichteter Aufgabendefinition nicht umfasst sei.

Die Vergabe von Medikamenten durch die Schule ist somit grundsätzlich nicht vorgesehen und liegt in der Verantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Es gehört zu ihren Aufgaben, durch Belehrung und Anleitung ihrer Kinder eine notwendige Versorgung mit Medikamenten oder anderen medizinisch notwendigen Maßnahmen sicherzustellen. Bei Klassenfahrten müssen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten selbst oder von ihnen gestellte oder beauftragte Begleitpersonen die medizinische Versorgung übernehmen, wenn dem Kind ein eigenverantwortliches Handeln nicht zuzutrauen oder möglich ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes hatte sich das Niedersächsische Kultusministerium bereits im Mai 2009 mit dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Landesunfallkasse Niedersachsen (GUV Hannover), in Verbindung gesetzt, um zu erreichen, dass die freiwillige Medikamentenverabreichung durch Lehrkräfte bzw. pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Bestandteil des Schulbetriebes anerkannt wird, mit der Folge, dass in diesem Fall Unfallversicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler sowie Haftungsfreistellung der Lehrkräfte außerhalb grob fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Verhaltens erfolgen kann. Wie bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage - 01-01 425/5-II/510 - dargestellt, ist die Anfrage des Niedersächsischen Kultusministeriums der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) - Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand - in Berlin zur grundsätzlichen Klärung vorgelegt worden. Seitens des GUV Hannover ist am 27. Juli 2010 die Auskunft erfolgt, dass die DGUV hinsichtlich der Medikamentenvergabe an Schulen derzeit eine grundsätzliche Handreichung erarbeitet.

Zu 2:

Die Klärung der Versicherungsproblematik obliegt ausschließlich der DGUV, sodass die Landesregierung hierzu keine Einschätzung abgeben kann.

Zu 3:

Die Landesregierung empfiehlt den Lehrkräften, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf die oben beschriebene Rechtslage hinzuweisen.

Zu 4:

Die Landesregierung hält es für sinnvoll, zunächst die Entscheidung der DGUV sowie deren Begründung abzuwarten, bevor über die weitere Vorgehensweise entschieden wird.

Zu 5:

Die Angebote zur Fortbildung, Beratung und Begleitung orientieren sich an den Bedarfen der Eigenverantwortlichen Schule (Fortbildungskonzepte) und an den Bedürfnissen der in den Schulen tätigen Personen. Fortbildung für niedersächsische Schulen umfasst die zentrale Fortbildung (landesweite Maßnahmen), die regionale Fortbildung und die schulinterne Fortbildung. Auf den angesprochenen Fachtagungen werden vor allem pädagogische Themen, wie z. B. die Einbeziehung chronisch kranker Kinder in den Sportunterricht, behandelt. Sollten die Schulen einen Fortbildungsbedarf zum Umgang mit chronisch kranken Kindern im Unterricht bei der Landesschulbehörde anmelden, so wird diese sich um entsprechende Angebote bemühen. Im Übrigen haben Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, bei den Krankenkassen Hilfen für die Versorgung ihrer chronisch kranken Kinder zu beantragen. Diese Hilfen werden bisher nur in seltenen Fällen in Anspruch genommen. Hierzu erteilen die Gesundheitsämter im Bedarfsfalle nähere Auskünfte.

In Vertretung

Dr. Stefan Porwol